

schiebt, fällt die Peitsche  $h^1$  wieder in das Gangradtrieb  $f^1$  und der Sekundenzeiger aus der Mitte fängt wieder an zu springen.

Auf dem verlängerten Vorderzapfen des Sekundenrades  $d$ , Fig. 2, sitzt ein gewöhnlicher schleichender Sekundenzeiger, der selbstverständlich mit dem Gehwerk der Uhr beständig im Gange bleibt, gleichgiltig, ob die springende Sekunde aus der Mitte im Gange oder abgestellt ist.

Wie aus vorstehender Beschreibung ersichtlich, ist die Vereinfachung des Werks in dieser Uhr eine ganz wesentliche, und kann angenommen werden, dass die Funktion der springenden Sekunde eine tadellose sein wird. Einiges Bedenken könnte allerdings das beständige Nachrutschen der kleinen Zugfeder  $e^3$  bei abgestelltem Sekundenwerk erregen; doch ist diese Feder so schwach, dass der kleine Ruck wohl kaum von nachtheiligem Einfluss auf die wenigen in Betracht kommenden Theile sein dürfte und durch die Möglichkeit einer wesentlich billigeren Herstellung dieses vereinfachten Uhrwerks reichlich aufgewogen wird.

### Aus der Werkstatt. Amerikanische Löthklammer.

Einen praktischen Ersatz für den Bindendraht, welcher beim Reparieren von Goldwaaren meistens verwendet wird, um die zerbrochenen Theile zusammenzuhalten, bildet die nachstehend beschriebene Löthklammer, welche der Fourniturenhandlung von Bowmann & Musser in Lancaster (Pa., Ver. Staat.) patentirt ist. Das sehr handliche Werkzeug lässt mittelst einer ebenso einfachen als sinnreichen Vorrichtung die zum Festhalten der zu löthenden Theile dienenden Zangen in jede nur irgend gewünschte Lage verstellen, wie dies aus beistehenden Zeichnungen ersichtlich wird.

Fig. 1.

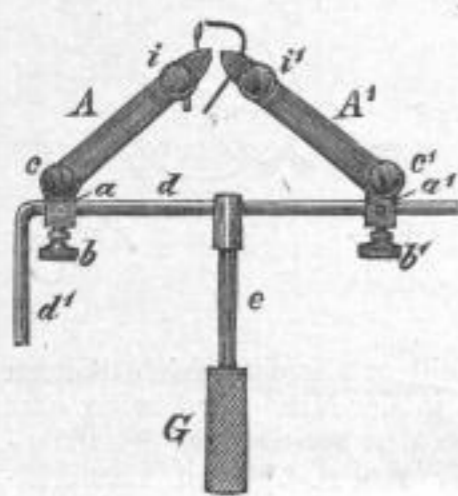
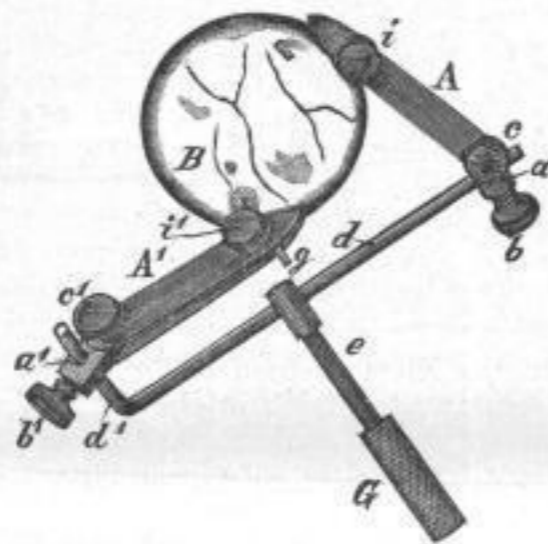


Fig. 2.



In dem Griff  $G$  sitzt ein Einsatz  $e$ , dessen Kopf quer durchbohrt ist und einen starken Draht  $d$  trägt, der sich in dem Einsatz  $e$  mit starker Reibung drehen lässt und an seinem einen Ende, bei  $d^1$ , knieförmig abgelenkt ist. Auf diesem Draht sind mittelst der Klemmschrauben  $b, b^1$  die beiden Klötzchen  $a$  und  $a^1$  angeschraubt, welche je eine aus zwei Backen bestehende, pincettenartige Zange  $A$  bzw.  $A^1$  tragen. Von den beiden Klötzchen ist das mit  $a^1$  bezeichnete von zwei Seiten durchbohrt, sodass es in zwei senkrecht zu einander stehenden Richtungen auf den Draht  $d$  geschoben und mittelst seiner Klemmschraube  $b^1$  an einer beliebigen Stelle desselben befestigt werden kann.

Jede der beiden Zangen  $A, A^1$  hat zwei Klemmschrauben, von denen die am vordern Ende befindlichen Schrauben  $i, i^1$  zum Festklemmen der zu löthenden Theile dienen, während die hinteren Klemmschrauben  $c, c^1$  die Zangen an ihren Klötzchen  $a, a^1$  befestigen. Werden die Schrauben  $c, c^1$  ein wenig gelöst, so kann man die Zangen um die ersteren als Axen beliebig drehen und danach in der gewünschten Stellung festschrauben.

In Fig. 1 befinden sich die Zangen des Instruments in derjenigen Lage, die sie einnehmen, wenn man zwei in einer und derselben Ebene an einander zu fügende Theile zusammenlöthen will. Die Klötzchen  $a, a^1$  sind hier beide auf den wagerechten Arm des Drahtes  $d$  geschraubt. Stehen aber die Flächen der aneinander zu löthenden Theile in einem beliebigen Winkel zu einander, z. B. rechtwinklig, wie beim Anlöthen eines Pfeilers an ein Zifferblatt, so nimmt man das eine Klötzchen  $a^1$  ab und befestigt es an dem Knie  $d^1$  des Drahtes, während man das andere Klötzchen  $a$  an das Ende des Drahtes  $d$  schiebt, den man zu diesem Zwecke aus dem Kopfe des Einsatzes  $e$  herausziehen kann. Fig. 2 zeigt, wie in diesem Falle der Pfeiler  $g$  auf das Zifferblatt  $B$  gehalten wird.

Die äusserst einfache Vorrichtung des knieförmig gebogenen Drahtes  $dd^1$  bildet ein richtiges Universalgelenk, indem einerseits die auf dem wagerecht stehenden Theil  $d$  sitzende Zange  $A$  um jeden beliebigen Winkel gedreht werden kann, andererseits aber auch ebenso die auf dem Knie  $d^1$  sitzende Zange  $A^1$ , und zwar in einer zur ersteren senkrecht stehenden Richtung. Die Verstellbarkeit ist also eine unbegrenzte, und ist hierdurch diese Löthklammer zu einer Menge von täglich in der Werkstatt vorkommenden Arbeiten praktisch verwendbar.

### Sprechsaal.

Geehrter Herr Redakteur!

In der No. 5 Ihres geschätzten Blattes brachten Sie unter dem Titel «Eine wichtige Entscheidung» einen Artikel, in welchem auf die

Wichtigkeit einer Entscheidung der Königl. Regierung zu Oppeln betreffs einer in Neisse abgehaltenen Uhren-Auktion hingewiesen und den Herren Kollegen gerathen wird, in ähnlichen Fällen ebenfalls beschwerdeführend vorzugehen.

Im «Sprechsaal» der letzten Nummer berichtet nun Herr Kollege Marlier in Rudolstadt, dass er diesen Rath befolgt habe, aber von der dortigen Behörde mit seiner Beschwerde abgewiesen worden sei.

Da ich in dem Falle Neisse der Beschwerdeführer war, so halte ich es zur Vermeidung von ähnlichen Abweisungen nunmehr für geboten, die Herren Kollegen ausführlich darüber aufzuklären und die Verfügung der Königl. Regierung zu Oppeln an das Amtsgericht in Neisse, welche mir in Abschrift zugestellt wurde, in der Hauptsache nachstehend mitzutheilen.

Vorausschicken muss ich noch, dass auf mein Gesuch hin die Polizeiverwaltung erst mündlich, dann schriftlich in dem Augenblick, als die Auktion ihren Anfang nehmen sollte, dieselbe untersagt hatte, der Gerichtsvollzieher sich jedoch nicht daran kehrte, sondern die Auktion trotzdem abhielt und bei seinem Gericht Beschwerde gegen den Erlass der Polizeiverwaltung erhob. Das Amtsgericht in Neisse führte daraufhin Beschwerde bei der Regierung zu Oppeln und erhielt folgenden Bescheid:

Oppeln, den 21./1. 1891.

„... sende Randschreiben betreffend Beschwerde des Gerichtsvollziehers Stober gegen die Polizei-Verwaltung mit dem Erwidern zurück, dass ich der dortseits entwickelten Auffassung nicht beizutreten vermag.

Mit § 56 der Reichsgewerbeordnung steht in Beziehung der § 42 a, b, c, wonach Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, auch . . . . an öffentlichen Orten nicht feilgeboten werden dürfen. Diese Bestimmung trifft auf den vorliegenden Fall zu, und erleidet insbesondere keine Einschränkung dadurch, dass die Versteigerung der Uhren von einem Gerichtsvollzieher vorgenommen wurde.

Während die Gerichtsvollzieher bei Ausführung von Zwangsvollstreckungen nach Massgabe der entsprechenden Vorschriften der Civilprozessordnung zu verfahren haben, sind dieselben hinsichtlich der freiwilligen Versteigerungen an die für letztere bestehenden Normen gebunden. Hieran wird durch den Umstand nichts geändert, dass die gedachten Beamten — auch insoweit sie kraft Landesgesetzes zur Vornahme von freiwilligen Versteigerungen befugt sind — dem Begriffe der Auktionatoren im Sinne der Gewerbeordnung entrückt erscheinen (Motive Reichs-Drucksache 1882, No. 5 S. 12 nicht 26) denn der in Frage kommende § 42a der Reichsgewerbe-Ordnung erstreckt sich keineswegs nur auf die in § 36b, c erwähnten Auktionatoren, sondern schliesst den öffentlichen Verkauf gewisser Gegenstände — selbstredend soweit ersterer ein freiwilliger ist — allgemein aus.

Die von der Polizei-Verwaltung dortselbst an den Gerichtsvollzieher Stober erlassene Verfügung vom 9. v. Monats bewegt sich daher auf dem Boden des bestehenden Rechtes, während p. Stober von demselben abgewichen ist, indem er jenem Verbote zuwiderhandelte.“

An den Amtsrichter des Königl. Amtsgerichts

zu Neisse.

Der Regierungs-Präsident v. Bitter.

Seitdem habe ich auf Verlangen meiner Kollegen in den verschiedensten Städten der Provinz Schlesien diese Entscheidung der Königl. Regierung den Bedrängten eingeschickt, und Alle die mir antworteten, berichten von Erfolg. Meines Erachtens nach ist es daher auch nur der unvollständigen Anziehung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen seitens der Behörden in Rudolstadt zuzuschreiben, dass Herr Kollege Marlier einen ablehnenden Bescheid erhielt.

Ich halte diese Angelegenheit für uns Uhrmacher als so wichtig, dass ich Sie, geehrter Herr Redakteur, bitte, sich derselben durch Veröffentlichung des Vorstehenden in Ihrem geschätzten Blatte nochmals anzunehmen.

Mit Hochachtung

Franz Preiss, Uhrmacher in Neisse.

### Vermischtes.

**Trübe Erfahrungen** hat ein Berliner Uhrenhändler mit einem japanischen Studenten Namens Knickigi-Nischinura gemacht. Dieser ersuchte den Geschäftsmann, eine Anzahl goldener Uhren und Ketten nach der chinesischen Gesandtschaft zu bringen, woselbst er sich Vormittags aufzuhalten pflegte. Der Uhrenhändler nahm darauf 7 Uhren und 4 Ketten im Gesamtwert von 1500 M. und brachte sie an den gewünschten Ort. Hier traf er auch Knickigi, doch dieser bat, ihm auf 24 Stunden die Werthgegenstände zu überlassen, da er betreffs der Wahl einer Uhr und einer Kette nicht schlüssig werden könne. Da der Händler den Japaner als Angestellten der Gesandtschaft ansah, und mit Rücksicht darauf, dass dieser sogar eine Bescheinigung über den Empfang der Sachen ausstellte, liess er sämtliche Werthsachen in dessen Händen zurück. Knickigi ist nun mit einem Mädchen, mit dem er im fünften Stock eines Hauses in den ärmlichsten Verhältnissen wohnte, flüchtig geworden und hat voraussichtlich die Stücke veräussert, um sich Mittel zu verschaffen. In seiner Wohnung war nicht einmal ein Bett, sondern nur ein Strohsack vorhanden, und dürfte der von ihm beschwindelte Uhrenhändler den ganzen Werthbetrag verlieren.